

CAMPINGPLATZORDNUNG

INNTAL CAMPING am Einödsee

Sehr geehrte Campinggäste,

die Platzleitung und der Camping-Erholungsverein Bayern e.V. heißen Sie herzlich willkommen und wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

Wir sind bemüht, Ihnen die Zeit, die sie auf unserem Campingplatz verbringen, so angenehm wie möglich zu gestalten. Die Regelungen dieser Campingplatzordnung sind dazu da, einen Interessenausgleich zwischen allen Gästen herzustellen, um allen einen angenehmen Aufenthalt zu ermöglichen. Im Interesse aller anwesenden Gäste bitten wir Sie höflich, alles was die Gemeinschaft stören könnte zu vermeiden. Bitte beachten sie deshalb die Platzordnung !

§ 1. Geltungsbereich

Die Platzordnung gilt für alle Campinggäste sowie für alle sonstigen Besucher des Campingplatzes. Mit dem Betreten des Platzes erkennt der Campinggast bzw. Besucher diese Platzordnung sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorbehaltlos an.

§ 2. Ankunft

Der Zutritt zum Campingplatz ist ankommenden Campinggästen, ihren Begleitern und Besuchern nur nach vorheriger Anmeldung in der Rezeption beim Inntal Treff, ggf. einer beauftragten Person, bzw. beim Platzwart gestattet.

Bei der Anmeldung ist ein gültiger Personalausweis oder der Mitgliedsausweis vom CEB vorzulegen. Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Übernachtung auf dem Campingplatz nur in Begleitung einer mindestens 21-jährigen Aufsichtsperson gestattet.

Untervermietung ist untersagt !

Nur im Beisein des Stellplatzmieters und nach Aufnahme der pers. Daten, bzw. vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand, dürfen Gäste auf den fest verpachteten Parzellen übernachten.

Eine sogenannte Untervermietung im Laufe des Jahres ist auf unserem Platz aus versicherungstechnischen Gründen nicht erlaubt und führt zur fristlosen Kündigung des Stellplatzmietvertrages.

Tagesgäste und Besucher (auch CEB Mitglieder anderer Sektionen) müssen sich ausnahmslos an der Rezeption pers. anmelden. Seit Anfang Januar 2016 zahlt jeder Tagesgast bzw. Besucher eine Eintrittsgebühr von € 2,50 vor Betreten des Platzes. Kinder bis 2 Jahre sind frei. Die Gebühr ist an der Rezeption, ggf. einer beauftragten Person, oder beim Platzwart zu entrichten.

Nicht angemeldete Personen dürfen aus versicherungstechnischen Gründen den Platz nicht betreten. Personen welche sich unberechtigt auf dem Platz aufhalten, werden nach § 123 StGB Hausfriedensbruch angezeigt ! Die Einfahrt zum Campingplatz wird ggf. in Zukunft lediglich aus Sicherheits- und Ordnungsgründen auf Veranlassung des CEB videoüberwacht werden.

Ankommenden Tagesgästen und Besuchern ist das Befahren des Campingplatzes nur zum Ausladen gestattet. Das Parken von Tagesgästen und Besuchern innerhalb des Campingplatzes mit dem PKW ist nur auf dem Parkplatz vor dem Inntal Treff erlaubt.

§ 3. An- und Abreise von Touristen

Anreise ist ab 10.00 Uhr möglich. Vor dem endgültigen Verlassen des Platzes meldet sich der Campinggast in der Rezeption wieder ab. Die Abreise bei Touristencampers hat bis 10.00 Uhr zu erfolgen. Nach 10 Uhr fallen Kosten für eine weitere Übernachtung an. Bitte hinterlassen Sie bei der Abreise einen sauberen Stellplatz.

§ 4. Gebühren

Die anfallenden Benutzungsgebühren sowie Auslagen hat der Campinggast bei Betreten des Platzes sofort in bar zu entrichten. Bei Aufenthalt von mehreren Tagen ist eine a conto Zahlung zu leisten und vor dem endgültigen Verlassen abzurechnen. Die Übernachtungsgebühren gemäß gültiger Preisliste entnehmen Sie bitte dem Aushang.

§ 5. Stellplatz / Haftung

Wohnwagen und Vorzelte die neu angeschafft oder wegen Platzaufgabe verkauft werden sollen, müssen vor dem Weiterverkauf an einen neuen Stellplatzmieter, auf unserem Platz, vom CEB besichtigt und genehmigt werden.

Voraussetzung für den Weiterverkauf ist eine gültige Gasprüfung mit Checkheft und ein gepflegter Wohnwagen ggf. Vorzelt und Gerätezelt ohne jegliche Wasserschäden. Die Aufbaulänge bei neuen Wohnwagen sollte 7,50 Meter nicht überschreiten.

Neubauten, (Vorzelte und Gerätezelte) sind grundsätzlich vom CEB genehmigungspflichtig, wegen der gesetzlichen Vorgaben. Der Ausbau von Vorzelten oberhalb der unteren Fensterkante ist nur geduldet.

Auch das Einbauen von Thermopenfenstern ist bis auf Widerruf vom CEB nur geduldet. Falls es zu Beanstandungen seitens des Landratsamtes Rosenheim kommen sollte, müssen alle nicht genehmigten und geduldeten Aus- und Anbauten zurückgebaut bzw. in den gesetzlich vorgeschriebenen Zustand gebracht werden.

Die Vorzelttiefe darf 3 Meter nicht überschreiten. Die Vorzeltbreite sollte max. die Aufbaulänge des Wohnwagen haben. Die Platzbelegung erfolgt in Absprache mit der Vorstandschaft.

Der Stellplatzmieter hat den Stellplatz und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes pfleglich zu behandeln. Ein eigenmächtiger Platzwechsel ist nicht gestattet. Dem Stellplatzmieter ist es nicht gestattet, den Wohnwagen oder das Vorzelt mit festen An- oder Umbauten zu versehen. Die Deichsel vom Wohnwagen muss jederzeit zugänglich sein und darf nur mit dem gängigen Plastikschutz zugedeckt sein.

Es ist nicht erlaubt Erdbewegungen vorzunehmen, Gräben zu ziehen oder die Stellplätze mit festen Umzäunungen einzufrieden. Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpflocke, -schnüre und anderes Zeltzubehör gefährdet wird. **Wäscheleinen und Kabel sind auf dem gesamten Campinggelände untersagt.**

Für eine Terrasse oder einen Pavillon vor dem Wohnwagen ist die maximale Größe von 3 x 3 mtr. bzw. 9 qm erlaubt. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des vermieteten Platzes an andere Personen ist nicht gestattet.

Der Inntal Campingplatz ist keine Wohnanlage für mobile Personengruppen, die offensichtlich nicht das Campen im herkömmlichen Sinne betreiben. **Der Platz steht auch nicht Personen zur Verfügung, die auf dem Platz beabsichtigen ständig zu wohnen.**

Die Gründung bzw. Anmeldung eines festen Wohnsitzes auf dem Campingplatz ist nicht gestattet. Innerhalb oder außerhalb des Platzes ist es untersagt einer beruflichen / gewerblichen Tätigkeit nachzugehen. In Ausnahmefällen gibt es eine schriftliche Genehmigung die zeitlich begrenzt ist. (Versicherungsschutz) **Der Aufenthalt für Dauercamper ist jährlich auf 180 Tage begrenzt.** Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind Wohnwagen, Vorzelt incl. Podest, Gerätezelt und evtl. aufgestellte Pflanzkübel zu entfernen. Falls nach Beendigung des Mietverhältnisses auf der gepachteten Parzelle noch Hinterlassenschaften stehen sollten, werden diese auf Kosten des Stellplatzmieters spätestens Ende des Jahres kostenpflichtig entfernt.

Beim Entfernen des Wohnwagen und Vorzeltes ist darauf zu achten, dass der nahe gelegene Baumbestand in keinsten Weise beschädigt wird.

Bei Baumfällmaßnahmen aus Sicherheitsgründen oder Umgestaltung des Platzes kann der CEB vom Stellplatzmieter jederzeit den Abbau des Wohnwagen, Vorzeltes oder Gerätezeltes mit einer angemessenen Frist von 4 Wochen verlangen.

§ 6. Schäden

Für Beschädigungen des vermieteten Platzes sowie der Anlagen oder Einrichtungen des Campingplatzes ist der Stellplatzmieter ersatzpflichtig, soweit sie von ihm oder den zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seinen Besuchern, Lieferanten usw. verursacht werden. Der Stellplatzmieter trägt die Haftung für alle Gefahren, die von auf der Mietsache befindlichen Sachen/Gegenständen (insbesondere Wohnwagen, Vorzelt, Gerätezelt, Kfz, Grill, technische Anlagen) ausgehen. Bei Verlassen des Platzes ist der Stellplatzmieter verpflichtet alle losen Gegenstände, die sich außerhalb des Vorzeltes befinden, aufgrund des z. T. extremen Windes hier im Inntal zu sichern. Für Schäden bei Sturm und Windböen, die beim Nachbarn durch umherliegende Teile wie Stühle, Tische, Pflanzkübel usw. entstehen, ist der Stellplatzmieter verantwortlich. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund dieses Haftungsgrundes frei. Jeder Gast / Stellplatzmieter ist für sein Eigentum selbst verantwortlich. Der CEB haftet insbesondere nicht für Diebstahl von Wertgegenständen.

Schäden auf unserem Campingplatz, die von Gästen verursacht werden, sind vom Verursacher sofort der Rezeption zu melden und die Kosten für die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung sind vom Gast zu tragen. Eltern haften für ihre Kinder. Bei Gruppen haftet der Vertragspartner für alle Teilnehmer.

§ 7. Weisungsrecht / Hausrecht

Der Vorsitzende des CEB, eine ggf. beauftragte Person, oder der Platzwart sind berechtigt das Hausrecht auszuüben, d.h. sie können die Aufnahme von Personen verweigern oder Gäste vom Platz verweisen, wenn dies im Interesse anderer Campinggäste erforderlich erscheint, bzw. die Campingplatzordnung nicht eingehalten wird.

§ 8. Ruhezeiten

Bitte nehmen Sie Rücksicht auf Ihre Mitcamper und vermeiden Sie ruhestörenden Lärm.

**Die Platzruhe ist von 12.00 bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe)
und von 22.00 bis 7.00 Uhr (Nachtruhe)**

Während der Mittagsruhe, sowie an Sonn- und Feiertagen ist das Rasenmähen untersagt.

Während der Nachtruhe dürfen keinerlei Fahrzeuge den Campingplatz befahren,

(ausgenommen sind Notarzt und Feuerwehr). Auch außerhalb der Ruhezeiten ist die Geräuschemission auf ein Minimum zu beschränken. Bitte vermeiden Sie lärmintensives Verhalten, das Ihre Nachbarn stören könnte, wir bitten Sie insbesondere Geräte mit Lautsprechern nur auf Zimmerlautstärke zu betreiben das gilt auch für Geräte die Sie im Freien verwenden. **Jegliche Lärmbelästigung ist nach 22.00 Uhr zu unterlassen.**

§ 9. Fahrzeuge

Auf dem gesamten Campingplatzgelände gilt die Straßenverkehrsordnung, es ist überall in Schrittgeschwindigkeit zu fahren, das gilt auch für Radfahrer, Motorräder, Roller etc.

Die Benutzung von Kraftfahrzeugen aller Art ist bei An- und Abfahrt nur auf den angelegten Wegen und nur in Schritttempo gestattet. Zweifahrzeuge und Besucherfahrzeuge müssen außerhalb des Campingplatzes, auf dem Parkplatz vor dem Inntal Treff, abgestellt werden.

Reparaturen am PKW oder Wohnmobil sind auf dem gesamten Campingplatz verboten. Unnötige oder vermeidbare Fahrten mit dem Auto (z.B. zu den sanitären Einrichtungen, der Wirtschaft, oder anderen Stellplätzen) sind zu unterlassen. Das Parken mit dem eigenen PKW des Stellplatzmieters ist ausschließlich auf der eigenen gepachteten Parzelle erlaubt und nur dort wo der Parkplatz zugewiesen wurde.

§ 10. Sanitäranlagen / Waschmaschine

Auf Sauberkeit legen Sie sicher ebenso großen Wert wie wir. Deshalb bitten wir Sie, die sanitären Anlagen und bei Bedarf Waschmaschine und Trockner nach ausliegender Bedienungsanleitung pfleglich zu behandeln.

Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung der Eltern die Sanitärräume betreten. Vandalismus, Diebstahl und vorsätzliche Verunreinigungen durch Chemietoiletten werden umgehend zur Anzeige gebracht und führen zum Platzverweis. Das Rauchen in den Sanitärräumen ist verboten. Das Geschirrspülen ist im Sommer vor den Sanitäranlagen und im Winter im rechtsseitig beschriebenen Raum möglich. Schmutzwasser ist hinter dem Sanitärgebäude zu entsorgen.

Das Entleeren der Chemie Toilette ist im linksseitig liegenden beschrifteten Raum möglich.

Eine Waschmaschine und ein Trockner stehen den Campern zur Verfügung. Die hierfür benötigten Wasch und Trockenmünzen sind bei Frau Elisabeth Krupp Platz Nr. 22 links am Ende des Platzes erhältlich.

§ 11. Abwasser

Die Entsorgung von Campingtoiletten und Abwasser aller Art in den See, in die Straßengullys, oder in den Boden ist strengstens verboten. Der Tatbestand führt zum sofortigen Platzverweis und zu Schadensersatzforderungen.

§ 12. Spiele und Baden

Ballspiele sind nur im Spielplatzbereich erlaubt. Das Baden im zugehörigen Einödsee ist auf eigene Gefahr. Kinder sind grundsätzlich zu beaufsichtigen.

§ 13. Haustiere

Gut erzogene Hunde sind auf unserem Platz herzlich willkommen! Katzen sind soweit sie sich im Freien aufhalten an der Leine zu halten. Das Freilaufen von Hunden und Katzen auf dem Platz ist verboten.

Das Halten von Hunden und anderen Haustieren ist nur gestattet, wenn dadurch keine Unzulänglichkeiten mit anderen Campern eintreten. Darüber hinaus sind Haustiere an der Rezeption zu melden. Das Spazieren Führen von Hunden im inneren Bereich des Campingplatzgeländes insbesondere auf den Liegewiesen ist nicht gestattet.

Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass andere Campinggäste nicht belästigt werden. Hunde und ggf. Katzen müssen auf dem Platz immer an der Leine geführt werden. Vom Tier verursachte Verunreinigungen müssen unverzüglich vom Tierhalter rückstandsfrei beseitigt werden. Der Halter haftet für alle von seinem Tier entstandenen Sach- und Personenschäden. Hunde sind auf dem Spielplatz verboten.

Hunde in den jeweiligen Parzellen sind nur geduldet, solange sie sich nicht auffällig verhalten, in die Gemeinschaft einfügen und nicht andauernd bellen.

Hunde, die nicht gechippt sind und/oder über einen Tieraussweis verfügen und/oder über keine zum Zeitpunkt des Aufenthaltes gültige Tollwutimpfung verfügen, sind auf dem Platz nicht erlaubt. Ebenso dürfen keine Hunde auf den Platz, die gemäß den

bayerischen Gesetzen als gefährliche Hunde bzw. Kampfhunde eingestuft sind.

Wir berufen uns hierbei auf die bayrische Hundeverordnung in Bezug auf Rasse und Haltung der Hunde.

Zusätzliche und noch nicht bekannte Hunde auf unserem Platz sind ab sofort vom Vorstand genehmigungspflichtig.

§ 14. Müllentsorgung / Sperrmüll

Für Ihre Abfälle (Hausmüll) stehen entsprechende Container neben dem Sanitärgebäude. Bitte trennen Sie den Müll wie angegeben. (Hausmüll und Papier) So können wir die Kosten für die Entsorgung niedrig halten und von einer Weitergabe der stets steigenden Müllgebühren an Sie absehen.

Die Entsorgung von mitgebrachtem Haus und Sperrmüll ist untersagt !

Sperrmüll, defekte Gerätschaften wie Fernseher, Stühle, alte Bodenbeläge, alte Zelte, etc. hat der Camper selbst beim gemeindlichen Wertstoffhof zu entsorgen.

Entsorgt der Stellplatzmieter unberechtigt Sperrmüll oder stellt diese auf dem Campinggelände ab, werden ihm die Entsorgungskosten hierfür direkt in Rechnung gestellt.

§ 15. Baumbestand

Das eigenmächtige Entfernen von Bäumen und Sträuchern ist strengstens verboten und führt zur Anzeige wegen Sachbeschädigung.

§ 16. Rasen

Jeder Stellplatzmieter ist verpflichtet seinen Rasen stets kurz und sauber zu halten und entsprechend dem aktuellen Wachstum regelmäßig zu mähen. Die an seinem Stellplatz befindlichen Büsche, Sträucher und angrenzenden Hecken sind allseitig zu schneiden, (mind. 2x jährlich) Heckenhöhe max. 1,80 mtr. Das herabfallende Laub ist zu entfernen. Geschnittenes Gras, sowie Laub und kleine Zweige gehören ausschließlich in das vor dem Campingplatz liegende Wäldchen, da hier zum Ende der Saison eine separate Entsorgung statt findet.

§ 17. Brandschutz

Offenes Feuer, wie z.B. Lagerfeuer, ist aus Sicherheitsgründen auf dem Campingplatz und in der Umgebung strengstens verboten. (Waldbrandgefahr)

§ 18. Gasprüfung / Gasflaschenlagerung / Sicherheit

Bei Verwendung von Flaschengas ist jeder Mieter verpflichtet, die vorgeschriebene „Gasprüfung“

termingerecht durchführen zu lassen. (z.Zt. alle 2 Jahre) Die Prüfbescheinigung ist auf Verlangen dem Betreiber oder Platzwart vorzulegen.

Aus Sicherheitsgründen ist der Vermieter berechtigt, bei abgelaufener Prüfplakette oder Nichtvorlegung der Prüfbescheinigung eine fristlose Kündigung des Mietvertrages zum Schutze der Campinggemeinschaft vorzunehmen. Bei stillgelegten Anlagen ist ebenfalls ein Nachweis zu bringen.

Neben dem Wohnwagen stehende Gasschränke, die der Bevorratung dienen, müssen immer mit einem Schloss gesichert sein, sowie die Gasflaschen die im Wohnwagen im Bugkasten gelagert werden sind unter Verschluss zu halten.

Zu unserer aller Sicherheit empfehlen wir jedem Camper sich in den nahe liegenden Baumärkten mit einem Rauch oder Gaswarnmelder für den eigenen Wohnwagen oder das Vorzelt auszustatten. Stromkabel müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und vor äußerlichen Einwirkungen geschützt verlegt sein.

§ 19. Sonstiges

Postsendungen müssen vom Empfänger pers. an der Rezeption abgeholt werden. Post die innerhalb von 14 Tagen nicht abgeholt wird, wird an den Absender mit dem Vermerk „unzustellbar“ zurückgeschickt.

Es ist ausdrücklich nicht gestattet, auf dem Platz gemachte Fotos, Videos oder Filme – gleich welcher Art – zu veröffentlichen, dies gilt insbesondere für das Einstellen im Internet. Ausdrücklich untersagt ist es, Fotos, Videos, Filme oder andere Aufzeichnungen zu machen auf denen Personen oder Mitarbeiter enthalten sind. Das Anfertigen und Veröffentlichen solcher Dokumente darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes erfolgen. Für jedes Dokument ist eine Einzelerlaubnis erforderlich.

§ 20. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand ist, soweit eine Vereinbarung hierüber zulässig ist, Rosenheim. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 21. Schlussbestimmungen

Frühere Campingplatzordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit !

Ergänzungen und Änderungen vorbehalten. Die jeweils aktuelle Platzordnung finden Sie im Schaukasten vor dem Sanitärgebäude. Nebenabreden dieser Platzordnung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Platzordnung neben den Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder Lücken aufweisen, bleibt der geschlossene Vertrag im Übrigen wirksam. Eine unwirksame Klausel wird durch eine Regelung ersetzt, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich am Nächsten kommt. Es gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22. Verstöße gegen die Punkte 1 bis 21 können zur fristlosen Kündigung mit sofortigem Platzverweis führen.

Flintsbach, den 22.11. 2018

Camping Erholungsverein Bayern e.V.

Kranzhornweg 40 83126 Flintsbach, Postfach 1166 Brannenburg

E-Mail: vorstand@inntal-camping.de www.inntal-camping.de

Vorsitzender: Hans Georg Heidker Tel. 0170 – 58 11 11 0

1.stellvertr.Vorstand: Günther Weber

2.stellvertr.Vorstand: Erika Heidker-Eckner Tel. 0170 52 44 0 44

Abschriften dieser Campingplatzordnung sind auf Anfrage im Büro erhältlich.